



Gemeinde Hinwil

Entschädigungsreglement der Funktionäre der Gemeinde Hinwil (EntRe) (SR 110.11)

Vom Gemeinderat genehmigt am:
Inkraftsetzung per:

4. Februar 2026
1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Rechtsgrundlage	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Zweck.....	3
II.	Entschädigungen	3
Art. 4	Friedensrichter/in	3
Art. 5	Wahlbüro.....	3
Art. 6	Neophyten- / Feuerbrandkontrolle	3
Art. 7	Gemeindestelle für Landwirtschaft	4
Art. 8	Betreibungs- und Gemeindeammannamt	4
Art. 9	Feuerwehr.....	4
III.	Spesen	5
Art. 10	Allgemein	5
Art. 11	Friedensrichteramt	5
Art. 12	Gemeindestelle für Landwirtschaft	5
Art. 13	Feuerwehr.....	5
IV.	Weiterausrichtung der Grundentschädigungen	6
Art. 14	Längere Abwesenheit, Krankheit und Unfall.....	6
Art. 15	Todesfall	6
Art. 16	Rücktritt.....	6
V.	Schlussbestimmungen	6
Art. 17	Gültigkeit	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Dieses Reglement stützt sich auf die Entschädigungsverordnung (EVO) vom 10. Dezember 2025.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Funktionäre, die für die Gemeinde Hinwil tätig sind.

Art. 3 Zweck

Das Reglement legt die Entschädigungen für diverse Funktionen fest.

II. Entschädigungen

Art. 4 Friedensrichter/in

¹ Gemäss Entschädigungsverordnung der Gemeinde Hinwil erhält der/die Friedensrichter/in eine Grundentschädigung sowie Fallpauschalen.

² Die Grundentschädigung beträgt CHF 17'500.00, worin die ersten 25 Fälle pro Kalenderjahr enthalten sind.

³ Zusätzliche Fälle werden mit einer Fallpauschale von CHF 700.00 pro Fall abgerechnet.

⁴ Die Teilnahme an Fachtagungen und Kursen wird gemäss Entschädigungsverordnung der Gemeinde Hinwil entschädigt.

Art. 5 Wahlbüro

¹ Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros beträgt CHF 35.00 pro Stunde.

Art. 6 Neophyten- / Feuerbrandkontrolle

¹ Die Entschädigung für die Neophyten- und Feuerbrandkontrolle beträgt CHF 50.00 pro Stunde.

² Die Teilnahme an Fachtagungen und Kursen wird gemäss Entschädigungsverordnung der Gemeinde Hinwil entschädigt.

Art. 7 Gemeindestelle für Landwirtschaft

¹ Die Leitung der Gemeindestelle für Landwirtschaft und deren Stellvertretung erhalten eine Grundentschädigung und einen Stundenlohn.

² Die Grundentschädigung pro Jahr beträgt

Leitung Gemeindestelle:	CHF	1'500.00
Stellvertretung:	CHF	300.00

³ Die effektiv geleisteten Aufwendungen werden mit einer Entschädigung von CHF 50.00 pro Stunde entschädigt.

⁴ Für Aufträge und Projekte ausserhalb des Pflichtenheft beträgt der Stundenansatz CHF 75.00.

⁵ Die Teilnahme an Fachtagungen und Kursen wird gemäss Entschädigungsverordnung der Gemeinde Hinwil entschädigt.

Art. 8 Betriebs- und Gemeindeammannamt

¹ Werden Einsätze im Rahmen der ausserordentlichen Stellvertretung im Betriebs- und Gemeindeammannamt notwendig, werden die tatsächlichen Personalkosten der Anstellungsgemeinde vergütet.

Art. 9 Feuerwehr

¹ Angehörige der Feuerwehr erhalten Sold. Die Ansätze sind

Übungen	CHF	35.00 pro Stunde
Einsätze	CHF	65.00 pro Stunde

² Für Rang- und Funktionsentschädigungen steht ein Kostendach von CHF 75'000.00 pro Jahr zur Verfügung.

³ Die Pauschalentschädigung wird pro rata temporis gewährt und setzt sich aus dem Rang und den effektiv ausgeübten Funktionen zusammen. Die Ansätze sind

Rangentschädigung.

Offizier/in:	CHF	1'300.00
Unteroffizier/in:	CHF	1'000.00

Funktionsentschädigung:

Stützpunktkommandant/in:	CHF	16'200.00
Stv. Stützpunktkommandant/in:	CHF	4'000.00
Zugchef/in	CHF	1'000.00
Gruppenchef/in	CHF	200.00
Ausbildungschef/in	CHF	4'000.00
Stv. Ausbildungschef/in	CHF	1'500.00
Fahrschulverantwortliche/r	CHF	1'800.00

Stv. Fahrschulverantwortliche/r	CHF	1'000.00
Jugendfeuerwehrchef/in	CHF	500.00
Stv. Jugendfeuerwehrchef/in	CHF	200.00
Chef/in und Verantwortliche/r «Fachbereiche»	CHF	200.00
Stv. Chef/in «Fachbereich»	CHF	100.00

⁴ Der Pikettdienst der Feuerwehr an Wochenenden und Feiertagen wird mit einem Ansatz von CHF 300.00 pro Pikett entschädigt.

⁵ Die Teilnahme an GVZ-Kursen wird wie folgt entschädigt

Tageskurse	CHF	120.00
Halbtageskurse	CHF	60.00
Abendkurse	CHF	80.00

⁶ Die Details zur Anwendung der Entschädigungsregelungen der Feuerwehr werden in einem separaten Erlass definiert.

III. Spesen

Art. 10 Allgemein

¹ Sofern nicht explizit eine anderslautende Regelung definiert wurde, werden Auslagen, die in Zusammenhang mit der Funktionsausübung anfallen, gemäss dem Spesenreglement der Gemeinde Hinwil vergütet.

Art. 11 Friedensrichteramt

¹ Steht kein Arbeitsplatz zur Verfügung, wird für die Nutzung der privaten Infrastruktur pro Monat eine Büroentschädigung (Auslagenersatz) von CHF 300.00 ausgerichtet.

Art. 12 Gemeindestelle für Landwirtschaft

¹ Die Benutzung der privaten Infrastruktur ist mit der Pauschalentschädigung abgegolten.

Art. 13 Feuerwehr

¹ Mit den Rang- und Funktionsentschädigungen sind sämtliche Spesen abgegolten. Vorbehalten bleiben Reisespesen im Zusammenhang mit Kursteilnahmen gemäss Art. 9 Abs. 6 dieses Reglements.

IV. Weiterausrichtung der Grundentschädigungen

Art. 14 Längere Abwesenheit, Krankheit und Unfall

¹ Bei längeren Abwesenheiten (privat oder geschäftlich) von mehr als zwei Monaten, entfällt die Grundentschädigung ab dem dritten Monat für die restliche Dauer der Abwesenheit.

² Bei Krankheit oder Unfall, wird die Grundentschädigung die ersten drei Monate voll und im vierten bis sechsten Monat zu 50 %, jedoch längstens bis zum Austritt aus der Funktion, ausgerichtet. Danach entfällt die Entschädigung.

Art. 15 Todesfall

¹ Im Todesfall wird die Grundentschädigung für den Sterbemonat und für die beiden darauffolgenden Monate ausgerichtet.

Art. 16 Rücktritt

¹ Bei einem Rücktritt wird die Grundentschädigung letztmals im Rücktrittsmonat ausgerichtet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Gültigkeit

¹ Dieses Entschädigungsreglement tritt auf den Beginn der Legislaturperiode 2026 – 2030 per 1. Juli 2026 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Entschädigungsreglements werden das Besoldungs- und Entschädigungsreglement der Angehörigen der Feuerwehr Hinwil sowie vorherige und anderslautende Regelungen aufgehoben.

**Entschädigungs-
reglement (EntRe)**

Herausgeber
Gemeinderat Hinwil
GRB 2026-12
vom 4. Februar 2026